

RICHTLINIE DES RATES

vom 7. Februar 1972

zur Verlängerung der in Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen vorgesehenen Frist

(72/97/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates vom 19. Juli 1971 ⁽²⁾, sieht in Artikel 7 Absatz 1 in der durch die Richtlinie des Rates vom 13. Juli 1970 ⁽³⁾ geänderten Fassung vor, daß die Bestimmungsländer im Einzelfall oder allgemein Genehmigungen zum Verbringen bestimmter Tiere in ihr Hoheitsgebiet erteilen können.

Nach Buchstabe C der genannten Bestimmung können diese Genehmigungen für zur Mast bestimmte Rinder, die weniger als 30 Monate alt sind, nur bis zum 31. Dezember 1971 erteilt werden.

Diese Frist ist bis zum 31. Dezember 1975 zu verlängern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe C Unterabsatz 2 der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 in der durch die Richtlinie vom 13. Juli 1970 geänderten Fassung wird wie folgt neugefaßt :

„Diese Bestimmung gilt bis zum 31. Dezember 1975, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit über eine Verlängerung dieser Bestimmung.“

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen mit Wirkung vom 1. Januar 1972 an die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie nachzukommen, und setzen die Kommission hiervon unverzüglich in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 7. Februar 1972.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. P. BUCHLER

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 179 vom 9. 8. 1971, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 157 vom 18. 7. 1970, S. 40.